

## **Ehrenordnung** **des Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V.** (letzte Änderung Mai 2024)

Gendergerechtigkeit ist uns wichtig. Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personen verwendet.

### **§ 1 Allgemeines**

Der Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V. (im folgenden BVSH genannt) zeichnet Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder für ihre Verdienste um den Basketballsport in Schleswig-Holstein oder für sportliche Leistungen aus.

Darüber hinaus können auch außenstehende Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besonders um die Förderung des Basketballsports im Lande Schleswig-Holstein verdient gemacht haben.

### **§ 2 Ehrungsformen**

Folgende Ehrungen sind möglich

- (a) Verleihung der Verdienstnadel
- (b) Verleihung der silbernen Ehrennadel
- (c) Verleihung der goldenen Ehrennadel
- (d) Ernennung zum Ehrenmitglied
- (e) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- (f) Verleihung einer Ehrenurkunde für Jubiläen

### **§ 3 Verleihungsrichtlinien für Verdienstnadeln**

- (1) Verdienstnadeln werden vom Vorstand des BVSH verliehen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich (mit Begründung) bei der Geschäftsstelle von einem Mitglied oder vom Vorstand des BVSH einzureichen.
- (3) Die Verleihung erfolgt im Allgemeinen auf Verbandstagen oder bei anderen geeigneten Anlässen.
- (4) Voraussetzung für die Verleihung ist:
  - (a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder eine mindestens 6jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
  - (b) Landestrainer - mindestens 6jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
  - (c) alle Trainer - mindestens 10jährige Tätigkeit im BVSH.
  - (d) für Schiedsrichter:
    - I. mindestens 6 Jahre in der Bundes- oder Regionalliga eingesetzt
    - II. mindestens 10 Jahre im BVSH eingesetzt
- (5) Der Vorstand kann entscheiden, andere als unter Abs. 4 genannte Personen mit der Verdienstnadel auszuzeichnen, wenn diese sich, nach Meinung des Vorstands, in besonderer Weise um den Basketballsport in Schleswig-Holstein verdient gemacht haben.

### **§ 4 Verleihungsrichtlinien für silberne Ehrennadeln**

Die silberne Ehrennadel wird nach den gleichen Richtlinien verliehen, wie die Verdienstnadel. Die Verleihung bedarf jedoch folgender zusätzlicher Voraussetzungen:

- (a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder - mindestens 10jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
- (b) Landestrainer - mindestens 10jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
- (c) alle anderen Trainer - mindestens 15jährige Tätigkeit im BVSH

- (d) für Schiedsrichter:
  - I. mindestens 9 Jahre in der Bundes- oder Regionalliga eingesetzt
  - II. mindestens 15 Jahre im BVSH eingesetzt

### **§ 5 Verleihung von goldenen Ehrennadeln**

Die goldene Ehrennadel wird nach den gleichen Richtlinien verliehen, wie die silberne Ehrennadel. Zusätzlich bedarf es jedoch folgender Voraussetzungen:

- (a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder - mindestens 15jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
- (b) Landestrainer - mindestens 15jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
- (c) alle anderen Trainer - mindestens 20jährige Tätigkeit im BVSH.
- (d) für Schiedsrichter:
  - I. mindestens 15 Jahre in der Bundes- oder Regionalliga eingesetzt
  - II. mindestens 25 Jahre im BVSH eingesetzt

### **§ 6 Ernennung zum Ehrenmitglied**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft im BVSH ist die höchste Ehrung, die der BVSH vornehmen kann.
- (2) Ehrenmitglied kann nur ein Träger der goldenen Ehrennadel des BVSH werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder des BVSH vom Verbandstag ernannt.

### **§ 7 Ernennung zum Ehrenpräsidenten**

Der Verbandstag kann frühere Präsidenten des BVSH zu Ehrenpräsidenten des Basketball-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. ernennen. Antragsteller können nur Mitglieder des BVSH sein.

### **§ 8 Verleihung der Ehrenurkunde für Vereinsjubiläen**

- (1) Die Verleihung einer Ehrenurkunde kann zum 25- oder 50jährigen Jubiläum der Basketballabteilung eines Vereins erfolgen.
- (2) Über die Ehrung entscheidet der Vorstand auf Antrag.

### **§ 9 Beurkundung von Ehrungen**

- (1) Alle, vom BVSH Geehrten erhalten neben den Ehrenzeichen eine Urkunde.
- (2) Über alle Ehrungen wird in der BVSH-Geschäftsstelle ein Verzeichnis geführt.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft erfolgen mit einer Laudatio.

### **§ 10 Entzug von Ehrungen**

Bei verbandsschädigendem Verhalten kann die Ehrung oder Verleihung entzogen werden. Antragsrecht und Entscheidungsformen sind dieselben, wie bei Ehrungen. Nadeln und Urkunden sind dann an den BVSH zurückzugeben.

- Ende der Ehrenordnung -